

286 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

24. 4. 1972

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBI. Nr. 244/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 297/1968, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Bundesgesetz findet auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Lehrer (Bundeslehrer) an Schulen, mit Ausnahme der Hochschulen, Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste, sowie an Schülerheimen Anwendung.“

2. Der § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien beträgt 20 Wochenstunden. Die Teilnahme dieser Lehrer sowie der Lehrer für Volkschul-(Hauptschul-)didaktik und für Schul- und Erziehungspraxis der Pädagogischen Akademien an Lehrbesuchen, Lehrübungen und Lehrbesprechungen ist dem Unterricht an diesen Übungsschulen gleichzuhalten.“

3. Der § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer am Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und am Bundes-Taubstummeninstitut in Wien beträgt 21 Wochenstunden; für Lehrer, die praktischen Unterricht in Korbflechten und Bürstenmachen erteilen, gelten jedoch die Bestimmungen über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe VI.“

4. Dem § 10 Abs. 3 ist anzufügen:

„Hierbei ist bei Lehrern, die nur als Erzieher beschäftigt sind, eine Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden zugrunde zu legen.“

5. In der Anlage 1 erhält der Unterrichtsgegenstand 64 folgende Fassung:

„64. Elektrotechnik an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, an den Sonderformen dieser Schulen und an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.“

6. In der Anlage 2 erhält der Unterrichtsgegenstand 3 folgende Fassung:

„3. Betriebswirtschaftslehre und Buchführung an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaftliche Frauenberufe.“

7. In der Anlage 2 ist am Ende des Unterrichtsgegenstandes 8 der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und anzufügen:

„sowie Chemie an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, ausgenommen die Fachrichtungen Landtechnik und Landwirtschaftliche Frauenberufe.“

8. In der Anlage 2 hat der Unterrichtsgegenstand

„26. Pädagogik und Psychologie an berufs-pädagogischen Lehranstalten“ zu entfallen.

9. In der Anlage 3 haben die folgenden Unterrichtsgegenstände zu entfallen:

„12. Baukunde an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.“

„14. Beratungslehre am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.“

„22. Betriebswirtschaftslehre und Buchführung an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaftliche Frauenberufe.“

„34. Chemie der Moste und Weine an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Wein- und Obstbau.“

- „45. Einführung in die Soziologie am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.“
- „48. Einführung in soziologisch-ökonomische Grundfragen an berufspädagogischen Lehranstalten.“
- „49. Elektrotechnik an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.“
- „62. Feldmessen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.“
- „63. Feldmessen und Meliorationen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.“
- „64. Film- und Bildgeräte am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.“
- „78. Garten- und Gemüsebau an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Wein- und Obstbau.“
- „79. Gartentechnik an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Gartenbau.“
- „80. Garten- und Landschaftsgestaltung an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Gartenbau.“
- „81. Garten- und Obstbau an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaftliche Frauenberufe.“
- „85. Gemüse- und Blumenzüchtung an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Gartenbau.“
- „90. Geologie und Bodenkunde an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.“
- „94. Geschichte der Pädagogik am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.“
- „95. Geschichte des österreichischen Schulwesens an berufspädagogischen Lehranstalten.“
- „105. Handelskunde und Schriftverkehr an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.“
- „111. Jugendkunde am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.“
- „121. Kleintierzucht an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaftliche Frauenberufe.“
- „128. Landmaschinenkunde an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.“
- „130. Landwirtschaftliche Publizistik am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.“
- „131. Landwirtschaftliches Organisations- und Förderungswesen am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.“
- „134. Lebens- und Familienkunde an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaftliche Frauenberufe.“
- „150. Mechanik an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten; Fachrichtung Landtechnik.“
- „154. Methodik des landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fachunterrichtes mit schulpraktischen Übungen am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.“
- „155. Methodik mit schulpraktischen Übungen an berufspädagogischen Lehranstalten.“
- „158. Mineralogie und Geologie an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.“
- „165. Naturwissenschaftliches Seminar an berufspädagogischen Lehranstalten.“
- „167. Obstbau und Sortenkunde an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtungen Wein- und Obstbau und Gartenbau.“
- „174. Pflanzenbau, Pflanzenzüchtung und Pflanzenschutz an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaft.“
- „175. Pflanzenkulturen unter Glas an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Gartenbau.“
- „176. Pflanzenproduktionslehre an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.“
- „184. Psychologie am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.“
- „187. Rebenzüchtung an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Wein- und Obstbau.“
- „192. Rechnungswesen der Fertigungsbetriebe an berufspädagogischen Lehranstalten.“
- „199. Schnittzeichnen an berufspädagogischen Lehranstalten.“
- „202. Schulrechtskunde an berufspädagogischen Lehranstalten.“
- „203. Seminarien in den theoretischen Fachgebieten für die Befähigung zum landwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.“
- „205. Seminarien in theoretischen Fachgebieten für das Lehramt in:
- a) Ernährungslehre, Lebensmittel- und Diätkunde,
 - b) Gesundheitslehre,
 - c) Organisationslehre für Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe, Hauswirtschaftliche Betriebskunde
- an berufspädagogischen Lehranstalten für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht.“

286 der Beilagen

3

- | | |
|---|--|
| <p>„217. Steuerwesen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.“</p> <p>„220. Technik in der Landwirtschaft an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaft.“</p> <p>„228. Tierproduktionslehre an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.“</p> <p>„234. Unterrichts- und Beratungsmittelkunde am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.“</p> <p>„235. Unterrichtslehre am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.“</p> <p>„236. Verbrennungskraftmaschinen und Traktoren an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.“</p> <p>„240. Volkswirtschaftslehre und Genossenschaftswesen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.“</p> <p>„254. Weinchemie an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Wein- und Obstbau.“</p>
<p>10. In der Anlage 3 erhalten die Unterrichtsgegenstände 52, 53, 110, 159, 214, 215, 222 und 229 folgende Fassung:</p> <p>„52. Ernährungslehre und Lebensmittelkunde an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaftliche Frauenberufe.“</p> <p>„53. Erziehungslehre an wirtschaftskundlichen Realgymnasien für Mädchen und an Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe.“</p> <p>„110. Jagd und Fischerei an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaft.“</p> <p>„159. Nahrungsmittelkunde an Hotelfachschulen.“</p> <p>„214. Stauden und Sommerblumen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Gartenbau.“</p> <p>„215. Steuerkunde an der Bundesfachschule für Technik und an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.“</p> <p>„222. Technologie an Meisterklassen für künstlerische Wandgestaltung.“</p> <p>„229. Tierzucht und Fütterungslehre an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaft.“</p>
<p>11. In der Anlage 3 haben beim Unterrichtsgegenstand 140 die Worte „an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und“ zu entfallen.</p> | <p>12. In der Anlage 3 haben bei den Unterrichtsgegenständen 143 und 209 die Worte „an berufspädagogischen Lehranstalten“ zu entfallen.</p> <p>13. In der Anlage 4 haben bei den Unterrichtsgegenständen 8 und 22 die Worte „an berufspädagogischen Lehranstalten“ zu entfallen, beim Unterrichtsgegenstand 22 überdies die Worte „und am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.“</p> <p>14. In der Anlage 4 haben die folgenden Unterrichtsgegenstände zu entfallen:</p> <p>„14. Kunsterziehung am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.“</p> <p>„20. Methodik der Leibeserziehung am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.“</p>
<p>15. In der Anlage 5 haben die folgenden Unterrichtsgegenstände zu entfallen:</p> <p>„4. Betriebswirtschaftslehre und Buchführung — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.“</p> <p>„6. Botanik und Mikroskopieren an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.“</p> <p>„7. Botanik — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.“</p> <p>„8. Chemie der Moste und Weine — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Wein- und Obstbau.“</p> <p>„9. Chemie — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.“</p> <p>„12. Didaktisches Schreiben und Zeichnen am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.“</p> <p>„13. Elektrotechnik — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.“</p> <p>„18. Film- und Bildgeräte — Übungen am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.“</p> <p>„25. Garten- und Landschaftsgestaltung — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Gartenbau.“</p> <p>„28. Gesang und Musikerziehung an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.“</p> <p>35. Haushaltungskunde und Technik im Haushalt an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaftliche Frauenberufe.“</p> |
|---|--|

- „58. Landmaschinenkunde — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.“
- „60. Maschinenelemente — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.“
- „64. Modellarbeit an berufspädagogischen Lehranstalten.“
- „73. Nähen an berufspädagogischen Lehranstalten für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht.“
- „76. Pflanzenschutz — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtungen Wein- und Obstbau und Gartenbau.“
- „98. Textilkunde an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaftliche Frauenberufe.“
- „99. Textilkunde und Handarbeiten an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaftliche Frauenberufe.“
- „100. Übungen in den praktischen Fachgebieten für das Lehramt in:
 a) Kochen, Servieren, Küchenpraxis, Küchenführung;
 b) Haushaltspflege, hauswirtschaftliche Betriebspraxis und Organisationsübungen, Haushaltführung
 an berufspädagogischen Lehranstalten für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht.“
- „101. Verbrennungskraftmaschinen und Traktoren — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.“
- „102. Verwertung und Konservierung an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaftliche Frauenberufe.“
- „104. Weinchemie — Übungen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Wein- und Obstbau.“
16. In der Anlage 5 haben
- bei den Unterrichtsgegenständen 1 und 7 jeweils die Worte „an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und“,
 - beim Unterrichtsgegenstand 78 die Worte „an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaftliche Frauenberufe, und“,
 - bei den Unterrichtsgegenständen 95 und 106 jeweils die Worte „und am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen“ und
- d) beim Unterrichtsgegenstand 107 die Worte „an berufspädagogischen Lehranstalten für den gewerblichen Fachunterricht“ zu entfallen.
17. In der Anlage 5 erhält der Unterrichtsgegenstand 53 folgende Fassung:
- „53. Kochlehre und Vorratswirtschaft an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaftliche Frauenberufe.“
18. In der Anlage 6 haben die folgenden Unterrichtsgegenstände zu entfallen:
- „7. Handarbeiten an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landwirtschaftliche Frauenberufe.“
- „15. Landmaschinenwerkstätte (praktischer Unterricht) an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.“
- „24. Praktischer Unterricht in Garten- und Obstbau, Gemüsebau, Kellerwirtschaft, Landwirtschaft, Maschinenkunde, Obstbau und Obstverwertung, Pflanzenbau, Tierzucht, Weinbau, Zierpflanzenbau, Obstbau, Obst- und Gemüseverwertung, Haus, Kochen, Nähen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.“
- „27. Technik in der Landwirtschaft (praktischer Unterricht) an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.“
19. In der Anlage 6 erhält der Unterrichtsgegenstand 32 folgende Fassung:
- „32. Werkstätte — Praktischer Unterricht an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.“

Artikel II

(1) Art. I Z. 2 dieses Bundesgesetzes tritt rückwirkend mit 1. September 1970, die übrigen Bestimmungen treten mit 1. September 1971 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer in der Fassung des Art. I Z. 1 und Z. 4 bis 19 können mit Wirksamkeit vom 1. September 1971 erlassen werden.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, jeder Bundesminister, und zwar insoweit betraut, als er oberste Dienstbehörde ist.

Erläuterungen

Bei den Verhandlungen über die Neugestaltung der Bezüge der Pflichtschullehrer (20. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 245/1970), wurde festgestellt, daß das Verhältnis der Lehrverpflichtung der Lehrer an Übungsschulen an Pädagogischen Akademien unter Bedachtnahme auf Struktur und Intensität des Unterrichtes (Entschließung des Nationalrates vom 25. Juli 1962, 778 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, IX. GP) einer Korrektur bedarf, u. zw. soll diese Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden auf 20 Wochenstunden herabgesetzt werden.

Im Hinblick auf die durch die Arbeit mit zum großen Teil mehrfach behinderten Kindern am Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und am Bundes-Taubstummeninstitut in Wien eingetretene Mehrbelastung der an den genannten Anstalten tätigen Lehrer soll deren Lehrverpflichtung von 22 Wochenstunden auf 21 Wochenstunden herabgesetzt werden.

Die Unterrichtsgegenstände an den Berufspädagogischen Lehranstalten für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht und für den gewerblichen Fachunterricht der Fachrichtungen Damenkleidermachen, Herrenkleidermachen, Wäschewarenerzeugung und Kunststicken wurden auf Grund der Lehrplanverordnung des Bundesministers für Unterricht vom 4. Juni 1963, BGBl. Nr. 155, in den einzelnen Lehrverpflichtungsgruppen eingereiht.

Mit der Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 14. August 1968, BGBl. Nr. 341, wurden neue Lehrpläne für die genannten Berufspädagogischen Lehranstalten erlassen. Diese Verordnung hat unter Bedachtnahme auf den Lehrplan der Pädagogischen Akademie (Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 17. Juni 1968, BGBl. Nr. 287) eine neue wissenschaftliche und methodische Ausrichtung des Unterrichtes an den Berufspädagogischen Lehranstalten gefunden. Hierdurch ist gegenüber der Lehrplanverordnung BGBl. Nr. 155/1963, eine wesentliche qualitative Steigerung in den Anforderungen an die Lehrer erfolgt. Zur Durchführung

dieses Lehrplanes war ferner eine Änderung der Studienordnung erforderlich. Auch dadurch ist eine Mehrbelastung der Lehrer an den Berufspädagogischen Lehranstalten eingetreten. So verlangt z. B. die neue Regelung des Prüfungswesens (§§ 24 ff. der Studienordnung der Berufspädagogischen Lehranstalt, Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Bundesministeriums für Unterricht Nr. 64/1969) von den Vortragenden die Abhaltung von Kolloquien außerhalb ihrer Unterrichtstätigkeit.

Die vorstehenden Überlegungen gelten in gleicher Weise für die land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, bei denen eine verordnungsmäßige Lehrplanregelung überhaupt erst nach dem Inkrafttreten des Lehrverpflichtungsgesetzes erfolgt ist.

Die Einstufung der genannten Unterrichtsgegenstände in den Anlagen zu § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung entspricht sohin nicht mehr den in der genannten Entschließung des Nationalrates aufgestellten Grundsätzen. Eine Einstufung dieser Unterrichtsgegenstände in die einzelnen Lehrverpflichtungsgruppen durch eine Verordnung auf Grund des § 7 Abs. 1 des genannten Gesetzes — wie es bei den Unterrichtsgegenständen der Pädagogischen Akademie mit der Verordnung BGBl. Nr. 339/1968, erfolgt ist — kann wegen der Nennung in den Anlagen zum genannten Bundesgesetz nicht erfolgen. Zur Ermöglichung einer solchen Verordnung ist die vorgesehene Streichung von Unterrichtsgegenständen der Berufspädagogischen Lehranstalten in den Anlagen zu § 2 Abs. 1 des genannten Bundesgesetzes erforderlich.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1

Durch die Einführung der Worte „sowie Schülerheimen“ soll klargestellt werden, daß das Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer auch für die Lehrer gilt,

6

286 der Beilagen

die nur an Schülerheimen als Erzieher verwendet werden. Für diese Lehrer wird darüber hinaus geklärt, daß für die Berechnung ihrer Lehrverpflichtung die Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden zur Grundlage zu nehmen ist.

Zu Art. I Z. 2, 3 und 5 bis 19

Auf die einleitenden Ausführungen wird verwiesen.

Zu Art. II

Die Neufestsetzung der Lehrverpflichtung für die Lehrer an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien soll gleichzeitig mit der Besoldungsregelung der 20. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 245/1970, die übrigen Bestimmungen sollen mit Beginn des Schuljahres 1971 in Kraft treten.

Zu Art. III

Dieser Artikel enthält die Vollziehungsklausel.